Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2006/03/27 1-176/06

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.2006

Rechtssatz

Ein Aufforderungsschreiben nach § 103 Abs 4 KFG ist, wenn der Zulassungsbesitzer des betreffenden Kraftfahrzeuges eine juristische Person ist, an diese zu richten und nicht an deren handelsrechtlichen Geschäftsführer ad personam.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at